



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 12

Freitag, den 1. April

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

- 2. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Großefehn 32
- Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 32

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Berichtigung der Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2011 36

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Änderung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Großefehn vom 13. November 2001 beschlossen:

Der § 11 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Kinder- und Jugendabteilungen können in allen Ortswehren eingerichtet werden. Die Einrichtung einer Kinder- oder Jugendabteilung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
- (2) Geeignete Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

In der Jugendabteilung können geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- bzw. Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- bzw. Jugendabteilung.

Der § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
- c) mit Vollendung des 12. Lebensjahres

Für die Mitglieder der Jugendabteilung endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr darüber hinaus

- d) mit der Auflösung der Jugendabteilung

- e) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der § 18 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

Diese 2. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Großefehn, 09.12.2010

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ihlow werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 24 des Kostentaris.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- Mündliche Auskünfte,
 - Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,
 - Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Gnadensachen
 - Nachweise der Bedürftigkeit.
 - Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
 - Toten- und Beerdigungsscheine.
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bun-

des oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

- eine Hochschule in staatlicher Verantwortung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) oder eine Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin einer Hochschule ist, Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann, oder
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
6. Beglaubigung von Zeugnisabschriften und -kopien für Berufsanfänger.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, E-Mails und Telefaxe),
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ihlow für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 30. Januar 1997 außer Kraft.

26632 Ihlow, den 24.03.2011

Gemeinde Ihlow

- Bürgermeister-

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Ihlow vom 30.01.1997. Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/ EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Schreibauslagen	
1.1.1	je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.1.2	im Format DIN A 3 für die ersten 50 Seiten	1,20
1.1.1.3	im Format DIN A 2 für die ersten 50 Seiten	2,40
1.1.1.4	im Format DIN A 1 für die ersten 50 Seiten	4,80
1.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.1.3	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größerem Format als DIN A 3	15,00
	Anmerkung zu Nr. 1.2:	
	Schreibauslagen werden erhoben für	
	a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt worden sind.	
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,15
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,40
1.3.1.3	mit größeren Formaten bis zu	15,00
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.3.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3.3	Computerausdrucke bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.3.1	je Einzelblatt	0,50
1.3.3.2	bis 50 Stück je angefangene 10 Stück	3,00
1.3.3.3	ab 51 Stück je angefangene 10 Stück	2,50
1.3.3.4	ab 101 Stück je angefangene 10 Stück	2,00
1.3.3.5	ab 501 Stück je angefangene 10 Stück	1,50
1.3.4	mit Vervielfältigungsgerät (Risograph) im Format DIN A 4 in einer Auflage	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/ EUR
1.3.4.1	bis 50 Stück je Seite	0,10
1.3.4.2	ab 51 Stück bis 100 Stück je Seite	0,05
1.3.4.3	ab 101 Stück bis 200 Stück je Seite	0,04
1.3.4.3	ab 201 Stück je Seite	0,03
1.3.5	mit Großflächenkopierer bis DIN A 0 je m ²	6,00
1.4	Vervielfältigungen für Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Ihlow	
1.4.1	mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß)	
1.4.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05
1.4.1.2	im Format DIN A 3	0,10
1.4.2	mit Farbkopiergeräten	
1.4.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,10
1.4.2.2	im Format DIN A 3	0,20
1.4.3	mit Vervielfältigungsgerät (Risograph) im Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.4.3.1	bis 50 Stück je Seite	0,05
1.4.3.2	ab 51 Stück bis 200 Stück je Seite	0,02
1.4.3.3	ab 201 Stück je Seite	0,01
1.4.4	zzgl. zu Pos. 1.4.1 ff. die jeweiligen Eigenkosten für das Papier	
1.5	Benutzung des Faxgerätes	
1.5.1	für die 1. Seite	0,40
1.5.2	für jede weitere Seite	0,30
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Abschriften, Kopien, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung	
2.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	3,00
2.1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen	
2.2.1.1	im übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	6,00 bis 230,00
2.2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12 bis 34,00
2.3	Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach § 2 Satz 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der z. Zt. gültigen Fassung	30,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	11,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ö. Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	6,00 2,00
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	Schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	32,00
3.4.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	27,00
3.4.2	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21,00
	Anmerkungen zu Nr. 3.4	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit er-sucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/ EUR	Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)		17	Bescheinigungen	
4.1	je angefangene Seite	0,15	17.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
4.2	jedoch mindestens	1,50	17.2	über Erschließungsbeiträge bzw. Anliegerbeiträge	8,00
	zzgl. bei eingebundenen Exemplaren	1,50	17.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	16,00
			17.4	über gezahlte Gebühren/Beiträge für jedes Jahr zur Vorlage bei anderen Behörden	5,10
5	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		18	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene Seite	27,00		je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 bis 38,30
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen		19	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12,00 bis 2.060,00	19.1	0,2 qm	2,60
			19.2	0,5 qm	4,10
			19.3	1,0 qm	6,10
			19.4	über 1,0 qm	7,70
			19.5	bei Anfertigung durch Dritte (Firmen) - nachgewiesene Fremdkosten (Rechnung)	
			20	Abgabe von Ortsplänen	2,60 bis 7,70 (nach Verwaltungsaufwand)
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind		21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
	für jede angefangene halbe Stunde	7,70		je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle	
8	Bearbeitung von Gestattungsverträgen	7,70		oder von der vorhergehenden Baustelle	15,30 bis 38,30
9	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70		Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
10	Vermögensverwaltung		22	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		22.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 bis 38,30
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,30	22.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30 bis 38,30
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,70			
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		23	Auswertungen, Statistiken, Leistungen u. ä. manuell und mit EDV-Unterstützung	
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,30	23.1	je angefangene 10 Minuten des Bediensteten	7,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,70	23.2	je angefangene 10 Minuten Maschinenlaufzeit	7,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 11.1 und 11.2 fallen	15,30 bis 51,10		Anmerkung: Die Zeiten sind getrennt zu ermitteln, wenn dieses günstiger ist	
11	Ausstellung eines Zeugnisses		24	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
11.1	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG einschl. eines Negativzeugnisses nach § 23 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB)	12,80 bis 40,90	24.1	Stellungnahme	
			24.1.1	zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen - ohne Gestattung -	15,00
			24.1.2	zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen - mit Gestattung -	25,00
			24.1.3	zu Gewässerverrohrungen	15,00
12	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 u. 6 NBauO)	20,00	25.2	Erschließungsbescheinigungen im Rahmen von Baugenehmigungsanträgen und -anzeigen sowie Bauvoranfragen	
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		25.2.1	bei Baukosten bis 5.000,00 €	15,00
13.1	bis 150.000,00 €	15,30	25.2.2	bei Baukosten bis 51.000,00 €	30,00
13.2	über 150.000,00 € bis 250.000,00 €	30,60	25.2.3	bei Baukosten bis 102.000,00 €	40,00
13.3	über 250.000,00 €	76,20	25.2.4	bei Baukosten über 102.000,00 €	60,00
			25.2.5	jeweils zzgl. Auslagen in Höhe von Stellungnahme	2,50
14	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos			zu Teilungsgenehmigungen	10,20 bis 51,10
	für jedes Haushaltsjahr	5,10	26	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,20 bis 153,40
15	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,10	26.1	Stellungnahme bei Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen (hauptsächlich Firmen) und Genehmigung von Straßensperrungen (z. B. für Straßenfeste)	10,20 bis 510,00
16	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,10			

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/	Lfd.-Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag/
27	Leistungen des Bauhofes (z. B. Lieferung von Stühlen) je angefangene halbe Arbeitsstunden und pro Person	20,00	31.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 32.1 erhoben werden. Anmerkung zu Nummern 32.1 und 32.2: Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	5,00 1,00
28	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen	15,00	32	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	30,00 bis 3.000,00
29	Büchereiwesen				
29.1	Leihgebühr je Buch für Erwachsene	0,50			
	für Jugendliche (außer Schultausch)	0,25			
29.2	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,25			
29.3	Buchvorbestellung je Buch	0,25			
29.4	Ersatzausstellung von Lesekarten				
29.4.1	für Erwachsene	1,00			
29.4.2	für Jugendliche	0,50			
30	Standesamt Trauungen außerhalb des Rathauses	50,00			
31	Archiv				
31.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,90			

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Berichtigung der Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2011

Die im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Januar 2011 veröffentlichte o.a. Haushaltssatzung wird wie folgt berichtigt:

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	322.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	322.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	261.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	179.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	357.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	456.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 13. Dezember 2010

Hafenzweckverband Neßmersiel

-Wietjes-Paulick-
Verbandsvorsitzende

- Hook -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i.V.m. § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. Dezember 2010, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 17 Abs. 3 NKG i.V.m. § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.01.2011 bis zum 18.01.2011 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 22. Dezember 2010

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook – Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.